

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/5 für das Gebiet „Seidmannsdorfer Hang“ zwischen Seidmannsdorfer Straße und Dr.-Walter-Langer-Straße; Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Coburg hat in der Sitzung vom 12.11.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/5 für das Gebiet „Seidmannsdorfer Hang“ zwischen Seidmannsdorfer Straße und Dr.-Walter-Langer-Straße im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Der in der Anlage beigefügte Lageplan des Stadtbauamtes/Stadtplanung vom 12.11.2014 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches im Maßstab 1 : 1.000 ist Bestandteil des Beschlusses.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/5 ist es Festsetzungen zu treffen, die das Gebiet auch im 21. Jahrtausend ordnen und leiten.

Im Zuge dieses Verfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/1 vom 10.04.1974 für das Gebiet Seidmannsdorfer Hang mit eingezeichneten Auflagen der Regierung von Oberfranken und des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/3 vom 14.03.1984 für das Gebiet nördlich Riemenschneider Weg (Ost) und Lucas-Cranach-Weg zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/1 für das Gebiet „Seidmannsdorfer Hang“ aufgehoben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 101 18 a 3/5 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 , von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen,
- § 4 c BauGB nicht angewendet (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).



Lageplan
Stadtbauamt/Stadtplanung vom 12.11.2014 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Coburg, den 28.11.2014
STADT COBURG

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin